

Bericht aus der Arbeit der Grenzwertkommission

M.R. Möller

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum, Geb. 42, D-66421 Homburg/Saar

Die Grenzwertkommission ist eine fachübergreifende Arbeitsgruppe, die von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der GTFCh 1994 gegründet wurde und paritätisch besetzt ist.

In der letzten Sitzung vom 27.07.2000 im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Bonn wurden folgende Punkte diskutiert: Die Grenzwertkommission wird in beratender Funktion für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Fragen diskutieren, die fachübergreifend von den drei Gesellschaften gemeinsam bearbeitet werden.

Die in den Instituten für Rechtsmedizin in Düsseldorf, Frankfurt, Homburg, Köln und München vorhandenen toxikologischen Daten über Blutspiegelkonzentrationen der in der Anlage 2, § 24a StVG aufgeführten Substanzen im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sollen in einer Datenbank zusammengeführt werden. Hierbei wird es sich nur um Daten handeln, die ab 1998 erhoben wurden, da vorher mit Sicherheit ein anderes Verteilungsmuster vorgelegen hat. Ziel ist eine Verteilung der Konzentrationen zu ermitteln.

Bezüglich der Aufnahme neuer Substanzen in die Anlage 2, § 24a ist vorgesehen, die Substanz Metamphetamin hinzuzufügen. Des Weiteren wird diskutiert, zusätzlich Cocain aufzunehmen. Hierzu laufen derzeit Untersuchungen, wie sich Fluorid-Zusatz als Konservierungsmittel bei Blutproben auswirkt. Darüber hinaus ist derzeit eine Stellungnahme in Arbeit, die sich mit dem Beweiswert von ausschließlich immunologischen Tests beschäftigt.

Bezüglich der Dauer der Unterbindung der Weiterfahrt nach einem Vergehen gem. § 24a Abs. 2 StVG wird derzeit der Polizei ein Zeitraum von 24 Stunden empfohlen, um zu erreichen, dass der Betroffene nicht erneut eine Ordnungswidrigkeit begeht. Diese Empfehlung an die Polizei wird von der Grenzwertkommission begründet werden. Das BgVV (Bundesministerium für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) empfiehlt Richtwerte für THC in hanfhaltigen Lebensmitteln. Dabei wurden unter der Annahme, dass täglich verschiedene hanfhaltige Produkte in durchschnittlichen Verzehrsmengen konsumiert wurden, folgende THC-Richtwerte für Lebensmittel abgeleitet:

- 5 µg/kg für nicht alkoholische und alkoholische Getränke
- 5000 µg/kg für Speiseöle
- 150 µg/kg für alle anderen Lebensmittel

Falls Anregungen und/oder Fragen zur Arbeit der Grenzwertkommission bestehen, bitte ich um Kontaktaufnahme.